

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1996)

Rubrik: Nr. 7, 24. Juli 1996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 7 24. Juli 1996

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96-41	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) Anhang V A; Gebührentarif der Polizei- und Militärdirektion (Änderung)	154.21
96-42	Verordnung über den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen und das Gefängnis- und Anstaltswesen im Kanton Bern (Strafvollzugsverordnung) (Änderung)	341.11
96-43	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung) (Anhang 1; Pflegeheimliste)	842.111.1
96-44	Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV) (Änderung)	430.41
96-45	Verordnung über den schulärztlichen Tarif (Änderung)	430.416
96-46	Normalarbeitsvertrag für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft (Änderung)	222.153.21
96-47	Rebbauverordnung (RebV)	916.141.111
96-48	Direktionsverordnung über den Rebbau (RebDV)	916.141.111.1
96-49	Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV)	152.025
96-50	Gesetz über den Rebbau (RebG)	916.141.1
95-51	Grossratsbeschluss betreffend Verhandlungsgrundsätze für die Übernahme von Liegenschaften, Infrastrukturen und Personal im Zusammenhang mit der Kantonalisierung der öffentlichen Maturitätsschulen	433.111.3
96-52	Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG)	433.11

29.
Mai
1996

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
Anhang V A
Gebührentarif der Polizei- und Militärdirektion
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang V A zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

**5. Amt für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe**

5.1	Unverändert.	Taxpunkte
5.1.1	pro Schutzraum bis 13 SP	250
5.1.2	pro Schutzraum 14 bis 30 SP	300
5.1.3	pro Schutzraum von 31 bis 50 SP	360
5.1.4	pro Schutzraum von 51 bis 100 SP	460
5.1.5	pro Schutzraum von 101 bis 200 SP	630
5.1.6	pro Schutzraum über 200 SP	800
5.2	Unverändert.	
5.2.1	pro Schutzraum bis 150 SP	1600
5.2.2	pro Schutzraum über 150 SP	2100
5.3	Unverändert.	
5.3.1	pro Schutzraum bis 13 SP	100
5.3.2	pro Schutzraum von 14 bis 30 SP	120
5.3.3	pro Schutzraum von 31 bis 50 SP	160
5.3.4	pro Schutzraum von 51 bis 100 SP	210
5.3.5	pro Schutzraum von 101 bis 200 SP	270
5.3.6	pro Schutzraum über 200 SP	410
5.4	Unverändert.	
5.4.1	pro Schutzraum bis 150 SP	800
5.4.2	pro Schutzraum über 150 SP	1000

5.5	Unverändert.	Taxpunkte
5.6	Prüfung von Schutzraum-Befreiungsgesuchen, pro Gesuch	180
5.7	Prüfung von Schutzraum-Aufhebungsgesuchen, pro Gesuch	210
5.8	Unverändert.	

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. August 1996 in Kraft.

Bern, 29. Mai 1996

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Verordnung
über den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen
und das Gefängnis- und Anstaltswesen im Kanton Bern
(Strafvollzugsverordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 28. Mai 1986 über den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen und das Gefängnis- und Anstaltswesen im Kanton Bern (Strafvollzugsverordnung) wird wie folgt geändert:

XIII. Disziplinarwesen, Schutz- und Sicherheitsmassnahmen
Disziplinarvergehen

Art. 71 ¹Verstösse gegen die Vollzugsverordnung, die Hausordnung, zusätzliche Weisungen oder gegen die Anordnungen der Gefängnis- und Anstaltsleitung, können als Disziplinarvergehen bestraft werden, wenn sie das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gefährden.

Als Disziplinarvergehen gelten insbesondere:

1. und 2. unverändert;
3. rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte;
4. Widersetzlichkeit und Beleidigungen gegenüber dem Personal des Betriebes;
5. Drohungen und Angriffe auf die körperliche Integrität gegenüber dem Personal des Betriebes und Miteingewiesenen;
6. bis 8. unverändert;
9. Ein- und Ausführen, Vermitteln und Besitz von verbotenen Gegenständen, Waffen, Schriftstücken und Bargeld unter Umgehung der Kontrolle;
10. Einfuhr, Besitz, Handel und Konsum von und mit Alkohol und illegalen Drogen sowie der Missbrauch von Medikamenten.

² und ³ Unverändert.

Sicherheit

Art. 80 ¹Unverändert.

²⁻⁴ Aufgehoben.

Sicherheitskräfte **Art. 80a** (neu) ¹Zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit stehen der Anstaltsleitung die eigenen Sicherheitskräfte und die Kantonspolizei zur Verfügung.

² Der Dienst der anstaltseigenen Sicherheitskräfte erfolgt grundsätzlich ohne Schusswaffe.

³ Die Anstaltsleitung geschlossener Einrichtungen kann für anstaltseigene Sicherheitskräfte im Einzelfall den Dienst mit Schusswaffe ordnen. Der Gebrauch der Schusswaffe ist nur in Notwehr- und in Notwehrhilfesituationen und nicht zur Fluchtverhinderung zulässig.

Ausser-ordentliche Situationen

Art. 80b (neu) ¹In ausserordentlichen Situationen entscheidet über die notwendigen Massnahmen ein Krisenstab. Seine Zusammensetzung und sein Pflichtenheft sind von der Anstaltsleitung schriftlich festzulegen.

² Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung erlässt besondere Weisungen über den Gebrauch der Schusswaffe und den Einsatz von chemischen Reizstoffen und Diensthunden.

XV. Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges Kostenträger

Art. 83 ¹Die Polizei- und Militärdirektion trägt die Kosten des Vollzuges der von bernischen Gerichten gegenüber Erwachsenen ausgesprochenen Freiheitsstrafen sowie strafrechtlichen Massnahmen während der Dauer der ausgesprochenen, jedoch durch die Massnahme ersetzen oder aufgeschobenen Strafe.

² Unverändert.

³ Die Polizei- und Militärdirektion trägt die Kosten des Vollzuges strafrechtlicher Massnahmen soweit kein fürsorgepflichtiges bernisches Gemeinwesen besteht und nicht interkantonale Vereinbarungen eine Kostenteilung vorsehen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Ausser-ordentliche Vollzugskosten

Art. 85 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion trägt die ausserordentlichen Vollzugskosten von Ausländern, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben und die nicht in einer bernischen Anstalt untergebracht sind.

II.

Diese Änderungen treten am 1. August 1996 in Kraft.

Bern, 29. Mai 1996

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
Mai
1996

**Einführungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(EV KVG) (Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) vom 25. Oktober 1995 wird wie folgt ergänzt:

Anhang 1

Pflegeheimliste (Alters-, Pflege- und Krankenheime)

1. Gestützt auf Artikel 39 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe *e* KVG und Artikel 1 Buchstabe *b* EV KVG erlässt der Regierungsrat die folgende Pflegeheimliste. Die auf dieser Liste aufgeführten, in Kategorien gegliederten Pflegeheime erfüllen die Bedingungen des KVG und entsprechen der Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung der kantonalen Bevölkerung. Sie sind deshalb zur Pflege und medizinischen Betreuung von Langzeitpatienten und Langzeitpatientinnen zulasten der Krankenversicherung zugelassen.

A. Einrichtungen mit Beiträgen der öffentlichen Hand

1. lokale Alters- und Pflegeheime

Altersheim Aarberg	Aarberg
Alterswohnheim Riedli	Aarwangen
Alters- und Pflegeheim Adelboden	Adelboden
Alters- und Pflegeheim Beatenberg/Habkern	Beatenberg
Altersheim Belp	Belp
Blindenheim Bern	Bern
Burgerspital Bern	Bern
Altersheim des Bernischen Hausangestelltenvereins	Bern
Altersheim Mon Repos, SAB	Bern
Alterswohn- und Pflegeheim Monbijou, SAB	Bern
Altersheim Nydegg, SAB	Bern

Alters- und Pflegeheim Spitalackerpark	Bern
Altersheim Schönenegg/Roschistiftung	Bern
Alterswohn- und Pflegeheim Steigerhubel	Bern
Alterswohnheim Wyler	Bern
Betagtenheim Schwabgut	Bern
Krankenheim Alexandra	Bern
Wohnheim Baumgarten	Bern
Wohnheim für Betagte Ahornweg	Bern
Alters- und Pflegeheim Lentulus, SAB	Bern
Burgerheim Bern	Bern
Pflegeheim Pasquart	Biel
Pflege- und Altersheim Redernweg	Biel
Alters- und Pflegeheim Cristal	Biel
Alters- und Pflegeheim Oberes Ried	Biel
Alters- und Pflegeheim Unteres Ried	Biel
Altersheim Bremgarten – Engehalbinsel	Bremgarten
Alters- und Pflegeheim Birgli	Brienz
Betagtenheim «Im Fahr»	Brügg
Altersheim Büren an der Aare	Büren an der Aare
Alters- und Pflegeheim Niedersimmental	Erlenbach im Simmental
Altersheim Scheidegg	Herzogenbuchsee
Altersheim Seegarten	Hünibach
Alters- und Pflegeheim des Amtes Erlach	Ins
Alters- und Pflegeheim Artos/Sonnenhof	Interlaken
Altersheim Kirchberg	Kirchberg
Alters- und Pflegeheim Lilienweg	Köniz
Alters- und Pflegeheim Stapfen	Köniz
Gemeindealtersheim Langenthal	Langenthal
Altersheim des Vereins für das Alter	Langnau
Altersheim Günschmatte	Lauterbrunnen
Alters- und Pflegeheim Lenk (Halten)	Lenk
Altersheim Am Dorfplatz	Lotzwil
Altersheim Lyss-Busswil	Lyss
Alters- und Pflegeheim Schärme	Melchnau
Altersheim Weiermatt	Münchenbuchsee
Alters- und Pflegeheim Ruferheim	Nidau
Altersheim Jurablick	Niederbipp
Altersheim Oberdiessbach	Oberdiessbach
Altersheim mit Pflegemöglichkeit Oberhofen	Oberhofen
Foyer pour personnes âgées «Les Roches»	Orvin
Alters- und Pflegeheim Ostermundigen	Ostermundigen
Schlössliheim / Haus für Betagte	Pieterlen
Home du district de Moutier «La Colline»	Reconvilier
Altersheim «Sunnsyta»	Ringgenberg
Altersheim «Bym Spycher»	Roggwil

Wohnheim Rübeldorf	Saanen
Altersheim Saanen (Pfyffenegg)	Saanen
Alters- und Pflegeheim Urtenen-Schönbühl	Schönbühl- Urtenen
Alters- und Pflegeheim Schüpfen	Schüpfen
Alters- und Pflegeheim Schärmtanne	Sigriswil
Home pour personnes âgées du district de Courtelary (La Roseraie)	St-Imier
Altersheim Glockental	Steffisburg
Esther-Schüpbach-Stiftung Alterssiedlung und Wohnheim	Steffisburg
Betagtenzentrum Thun Alters- und Pflegeheim	Thun
Altersheim Sonnmatt	Thun
Home des Lovières	Tramelan
Altersheim Turmhuus	Uetendorf
Altersheim «Hofmatt»	Uettligen
Alters- und Pflegeheim Bethania	Unterseen
Altersheim «Möсли»	Utzenstorf
Altersheim Weyergut	Wabern
Altersheim Wattenwil	Wattenwil
Altersheim Vechigen-Worb	Worb
Betagtenheim Zollikofen	Zollikofen

2. Dezentrale Pflegestationen

Dezentrale Pflegestation Biel-Seeland	Biel/Bienne
---------------------------------------	-------------

3. Regionale Pflegeheime

Heimstätte Bärau für Behinderte, Betagte und Langzeitkranke	Bärau
Psychogeriatrisches Heim Oberried	Belp
Alters- und Pflegeheim der Stadt Bern Kühlewil	Englisberg
Wohn- und Pflegeheim Riggisberg	Riggisberg
Alters- und Pflegeheim Frienisberg	Seedorf BE
Oberländisches Pflege- und Altersheim Utzigen	Utzigen
Oberaargauisches Pflegeheim Wiedlisbach	Wiedlisbach
Seeland-Heim Worben	Worben

4. Krankenheime

Krankenheim Altenberg	Bern
Krankenheim Bethlehemacker	Bern
Krankenheim Elfennau des Spitalverbandes Bern	Bern
Krankenheim Bern-Wittigkofen	Bern 15
Seeländisches Krankenheim Mett	Biel/Bienne
Alterspflegeheim Region Burgdorf	Burgdorf

Pflegeheim Muri-Gümligen/Stiftung Siloah	Gümligen
Ferienkrankenheim Gottesgnad Heiligenschwendi	Heiligenschwendi
Krankenheim Gottesgnad Ittigen	Ittigen
Krankenheim Gottesgnad Köniz	Köniz
Krankenheim Gottesgnad St. Niklaus	Koppigen
Institution hospitalière pour malades chroniques Mon Repos	La Neuveville
Emmentalisches Krankenheim Langnau i.E.	Langnau im Emmental
Betagtenzentrum Laupen	Laupen BE
L'Oréade – Home pour personnes âgées et malades chroniques	Moutier
Alters- und Pflegeheim der Stadt Bern (Neuhaus)	Münsingen
Oberländisches Krankenheim Gottesgnad Spiez	Spiez
Krankenheim Gottesgnad Steffisburg	Steffisburg

5. Abteilungen für Langzeitpflege an Bezirks- und Regionalspitalern

Bezirksspital Aarberg	Aarberg
Bezirksspital Belp	Belp
Bezirksspital Niedersimmental	Erlenbach im Simmental
Bezirksspital Frutigen	Frutigen
Bezirksspital Grosshöchstetten	Grosshöchstetten
Bezirksspital Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee
Bezirksspital Huttwil	Huttwil
Regionalspital Interlaken	Interlaken
Bezirksspital Fraubrunnen	Jegenstorf
Regionalspital Langenthal	Langenthal
Bezirksspital Langnau i.E.	Langnau im Emmental
Bezirksspital Oberhasli	Meiringen
Hôpital du district de Moutier	Moutier
Bezirksspital Münsingen	Münsingen
Bezirksspital Niederbipp	Niederbipp
Bezirksspital Oberdiessbach	Oberdiessbach
Bezirksspital Riggisberg	Riggisberg
Bezirksspital Saanen	Saanen
Bezirksspital Schwarzenburg	Schwarzenburg
Hôpital du district de Courtelary	St-Imier
Bezirksspital Sumiswald	Sumiswald
Regionalspital Thun	Thun
Bezirksspital Wattenwil	Wattenwil
Bezirksspital Obersimmental	Zweisimmen

6. Langzeitpflegeabteilungen der psychiatrischen Kliniken

Clinique psychiatrique de Bellelay	Bellelay
Private Nervenklinik Meiringen	Meiringen
Psychiatrische Privatklinik Wyss AG	Münchenbuchsee
Psychiatrische Klinik Münsingen	Münsingen
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD)	Ostermundigen

B. Einrichtungen ohne Beiträge der öffentlichen Hand

1. Alters- und Pflegeheime

Alters- und Pflegeheim Belvoir	Bern
Stiftung Senioren-Appartements Egghölzli	Bern
Wohnpark Elfenau	Bern
Alterswohnheim Engeried	Bern
Privat-Pflegeheim Favorite	Bern
Seniorenvilla Grüneck	Bern
Wohn- und Alterssiedlung Pension Jolimont	Bern
Alters- und Wohnheim der Heilsarmee	
Lorrainehof	Bern
Betagtenheim Mattenhof	Bern
Stiftung Schweizerisches Lehrerinnenheim	Bern
Altersheim Résidence Stadtbach-West	Bern
Alterswohnheim Büttenberg	Biel
Stiftung Madame Dessaules/Hilfe für pflegebedürftige Betagte	Biel
Betagten- und Pflegeheim Unterer Quai	Biel
Altersheim Salem	Biel
Altersheim «Sonnhalde»	Burgdorf
Home médicalisé «Hôtel de l'ours»	Court
Home «Les Aliziers»	Crémines
Pflegeheim Brachmatt	Diessbach
Pflegeheim Storchen	Diessbach
Alters- und Pflegeheim Waldhof	Dotzingen
Le Manoir – Seniorenresidenz	Gampelen
Seniorenvilla Allegro	Goldswil bei Interlaken
Seniorenwohnheim «Siesta»	Grünen
Pflegeheim Seewinkel des Evang. Brüdervereins	Gwatt
Alters- und Pflegeheim Lädeli	Heimberg
Alters- und Pflegeheim Riedacker	Heimberg
Altersheim für den Amtsbezirk Thun «Magda»	Hilterfingen
Alters- und Pflegeheim Brunnenhof	Hindelbank
Betagtenheim Schönnegg	Hünibach
Privates Alters- und Pflegeheim «Zum Chorrichter»	Iffwil

Seniorenresidenz Tertianum	Ittigen
Privates Alters- und Pflegeheim Kirchdorf	Kirchdorf
Seniorenresidenz «Schloss-Strasse»	Köniz
Stiftung Alters- und Pflegeheim Oertlimatt	Krattigen
Alters- und Pflegeheim Locher-Hodson	Latterbach
Altersheim am Dorfplatz – Pflegewohnung	Lotzwil
Senioren-Wohngemeinschaft «Jungfraublick»	Matten
	bei Interlaken
Wohnsiedlung Aktiva	Melchnau
Alters- und Leichtpflegeheim Des Alpes	Merligen
Altersheim Buchegg	Muri
Betagten- und Pflegeheim «Landhaus»	Neuenegg
Alters- und Pflegeheim Villa Sutter	Nidau
Privat-Heim «Sonnrain» AG	Oberdiessbach
Pflegeheim Lindenegg	Oberlindach
Alterswohnheim Steingrübli	Ostermundigen
Kur- und Erholungsheim «Mon Repos»	Ringgenberg
Arbeits- und Heimgemeinschaft Linde	Roggwil
Alters- und Leichtpflegeheim Wydenhof	Rubigen
Alters- und Pflegeheim Haus Eden	Rüfenacht
Stiftung Alpenruhe / Wohnheim und Werkstatt	Saanen
Alters- und Pflegeheim im Dorfmatt	Seftigen
Alters- und Pflegeheim Rägeboge	Sigriswil
Privates Alters- und Pflegeheim «Wendelsee»	Spiez
Home «Les Lauriers»	St-Imier
Pflegeheim Berntor	Thun
Gutknecht-Stiftung / Alterswohn- und Pflegeheim	Thun
Betagten- und Leichtpflegeheim Niesenblick	Thun
Zentrum Philadelphia	Thun
Alterswohnheim Schärmehof	Thun
Altersheim «Sonnenhof»	Thun
Home Oasis Tramelan	Tramelan
Betagtenheim Bärgrueh	Tschingel
	ob Gunten
Betagten- und Pflegeheim «Kristall»	Unterseen
Alters- und Pflegepension «Kristallina»	Vinelz
Wohnheim «Grünau»	Wabern
Alters- und Pflegeheim Rüttihubelbad	Walkringen
Seniorenresidenz am Steg	Walliswil-
	Niederbipp
Privates Alters- und Pflegeheim «Landgarben»	Zollikofen

2. Übrige Einrichtungen der Langzeitpflege

Viktoria Alters- und Pflegeheim	Bern
Stiftung Siloah Pflegeheim «Bethanien»	Gümligen

Gesundheitszentrum «Résidence Schönberg»
Kurhaus Hasliberger Hof AG

Gunten
Hasliberg-
Hohfluh
Ringgenberg
Jegenstorf

Reha Pflegeklinik Eden
Wohn- und Altersheim für Gehörlose

II.

Diese Ergänzung gilt ab 1. August 1996

III.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Artikel 53 KVG).

Bern, 29. Mai 1996

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
Mai
1996

**Verordnung
über den schulärztlichen Dienst (SDV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 8.Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst wird wie folgt geändert:

Aufgaben

Art. 5 ¹Unverändert.

- ² Ihm obliegen ferner folgende Aufgaben:
a bis *d* unverändert;
e er untersucht und berät auf Gesuch der Schulbehörde und mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters Schülerinnen und Schüler, bei denen Gesundheits-, Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen auftreten; bei konkretem Verdacht auf Kindsmisshandlung ist die Zustimmung nicht erforderlich;
f bis *h* unverändert.
³ Unverändert.

Personal

Art. 7 Aufgehoben.

Vierte
Untersuchung

Art. 13 ¹Unverändert.

- ² Sie umfasst namentlich
a unverändert;
b Kontrolle des Impfstatus, allenfalls Empfehlung oder Durchführung (mit Einwilligung der oder des urteilsfähigen Jugendlichen sowie der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters) von Impfungen;
c bis *e* unverändert.
³ Aufgehoben.
⁴ Unverändert.

Entschädigung

Art. 31 Nebenamtliche Schulärztinnen und Schulärzte sowie das BIAM haben gegenüber dem Träger der Schule oder der Institution

Anspruch auf Entschädigung gemäss Verordnung über den schulärztlichen Tarif.

Kostentragung **Art. 32** ¹Die Kosten des schulärztlichen Dienstes gehen mit Ausnahme derjenigen für Impfungen zu Lasten des Trägers der Schule oder der Institution.
² Unverändert.

Staatsbeiträge **Art. 33** Aufgehoben.

Untersuchungen **Art. 34** Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1996 in Kraft.

Bern, 29. Mai 1996

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
Mai
1996

**Verordnung
über den schulärztlichen Tarif
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 31 der Verordnung vom 8.Juni 1994 über den
schulärztlichen Dienst (SDV),
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 8.Juni 1994 über den schulärztlichen Tarif wird wie folgt geändert:

Taxpunktsystem

Art. 1 ¹Die nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte sowie das Bernische Institut für Arbeitsmedizin (BIAM) werden gemäss einem Taxpunktsystem entschädigt.
² Unverändert.

Nebenamtliche
Schuläztinnen
und Schulärzte

Art. 2
a bis *c* unverändert;
d Bei Leistungen der Epidemien- und Tuberkulosebekämpfung:
1. Unverändert
2. und 3. Aufgehoben
4. Unverändert
5. Aufgehoben;
e unverändert.

Untersuchungen
nach Artikel 7
SDV

Bernisches Insti-
tut für Arbeits-
medizin

Art. 3 Aufgehoben.

Art. 4
a und *b* unverändert;
c zwei Taxpunkte pro Mantoux-Test bei Schülerinnen und Schülern;
d aufgehoben.

Staatsbeiträge

Art. 5 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1996 in Kraft. Artikel 2 Buchstabe *d* Ziffern 2 und 3 werden rückwirkend auf den 1. Januar 1996 aufgehoben.

Bern, 29. Mai 1996

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
Mai
1996

**Normalarbeitsvertrag
für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Normalarbeitsvertrag vom 22. Dezember 1971 für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Lohn- und
Unterhaltpflicht
des Arbeit-
gebers bei
Krankheit und
Unfall

Art. 17 ¹Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Bar- und Naturallohn, Pflege und ärztliche Behandlung, wenn er ohne sein Verschulden durch Krankheit oder Unfall an der Leistung der Dienste verhindert ist.

² Die Anspruchsberechtigung dauert

- ^a im ersten und zweiten Dienstjahr einen Monat;
- ^b vom dritten bis zum fünften Dienstjahr zwei Monate;
- ^c vom sechsten bis zum zehnten Dienstjahr drei Monate und
- ^d ab dem elften Dienstjahr vier Monate.

³ Diese Ansprüche bestehen, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.

⁴ Bei Krankheit oder Unfall des Arbeitnehmers darf das von der Krankenkasse oder Unfallversicherung geleistete Taggeld von dem zu zahlenden Lohn in Abzug gebracht werden.

Kranken-
versicherung

Art. 20 ¹Die obligatorische Grundversicherung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung.

² Der Arbeitgeber hat zugunsten des Arbeitnehmers eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen, die während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen 80 Prozent des Bar- und Naturallohns deckt.

³ Er trägt die Hälfte der Prämien der Taggeldversicherung.

⁴ Er hat die Leistungen bei fehlendem Versicherungsschutz zu erbringen.

Art. 21 bis 23 Aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. August 1996 in Kraft.

Bern, 29. Mai 1996

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
Mai
1996

Rebbauverordnung (RebV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3, 21 und 24 des Gesetzes vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Ursprungsbe-
zeichnungen
1. Bielersee-
region

Art. 1 Die Verwendung von Bezeichnungen für Weine der Kategorie 1 aus der Produktionsregion Bielersee richtet sich nach dem Reglement der Rebgesellschaft Bielersee über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen.

2. Thunersee-
region

Art. 2 ¹Weine aus der Produktionsregion Thunersee dürfen unter den Bezeichnungen «Spiezer», «Oberhofner» oder «Merlicher» in Verkehr gebracht werden.

² Sie müssen zu 100 Prozent aus Traubengut hergestellt werden, das aus dem Rebgebiet jener Ortschaft stammt, deren Namen sie tragen.

Pflanzenmaterial
1. Bewilligungs-
pflicht

Art. 3 ¹Die gewerbsmässige Erzeugung, die Vermehrung und das Inverkehrbringen von Rebsetzlingen, Rebstecklingen und Edelreisern sowie von Unterlagenholz für die Rebenveredelung und von veredelten Reben bedürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 einer Bewilligung der Zentralstelle für Acker- und Rebbau (ZAR) oder, falls das Pflanzenmaterial aus einem anderen Kanton oder aus einem anderen Land stammt, der dort zuständigen Behörde.

² Keiner Bewilligung bedarf die Weitervermittlung von Pflanzenmaterial, das von Inhaberinnen oder Inhabern einer Bewilligung nach Absatz 1 stammt.

³ Keiner Bewilligung bedarf die Erzeugung und Vermehrung von Pflanzenmaterial zum Eigenbedarf.

2. Bewilligungs-
voraussetzung

Art. 4 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass sie oder er während mindestens 60 Tagen bei einer Rebschulistic oder einem Rebschulisten praktische Erfahrung gewonnen hat sowie

- a über ein Diplom einer höheren Weinfachschule verfügt,
- b eine Winzerlehre, Gärtnerlehre oder eine Lehre als Landwirt abgeschlossen hat oder
- c seit fünf Jahren einen Weinbaubetrieb leitet.

Staatsbeiträge
1. Abgeltungen

2. Finanzhilfen

Beschlüsse
der Berufs-
organisationen

Delegation von
Rechtssetzungs-
befugnissen

Übergangsrecht

Aufhebung
von Erlassen

Inkrafttreten

Art. 5 Die ZAR entrichtet den Berufsorganisationen jährlich eine pauschale Abgeltung, welche den Betrag der jährlichen Aufwendungen deckt, der diesen im Durchschnitt mehrerer Jahre aus der Besorgung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben entsteht.

Art. 6 ¹Die ZAR kann auf Gesuch hin für die Bewirtschaftung von Parzellen oder Parzellenteilen, die in Waldesnähe liegen, schlecht erschlossen und rationell nicht bewirtschaftbar sind, Beiträge von 25 Franken pro Are ausrichten.

² Als schlecht erschlossen gelten Parzellen oder Parzellenteile, die nicht an einem befahrbaren Weg liegen.

³ Als rationell nicht bewirtschaftbar gelten Parzellen oder Parzellenteile, bei denen eine maschinelle Bewirtschaftung durch die Steilheit, durch Mauern oder infolge anderer Umstände verunmöglich wird.

Art. 7 ¹Die Berufsorganisationen teilen ihre Beschlüsse rechtsetzenden Inhalts innert zehn Tagen seit Beschlussfassung der ZAR mit.

² Die ZAR ist für die Bekanntmachung durch direkte Information der Betroffenen oder durch Veröffentlichung in den Amtsanzeigern sowie für die amtliche Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzesammlung besorgt.

³ In Fällen zeitlicher Dringlichkeit darf das Inkrafttreten der Beschlüsse mit Zustimmung der ZAR auf den Zeitpunkt der Information der Betroffenen festgesetzt werden.

Art. 8 Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt nach Anhören der Berufsorganisationen Bestimmungen über die Weinlesekontrolle sowie über das Flächeninventar.

Art. 9 Weine der Kategorie 1 mit dem Jahrgang 1996 und ältere Weine dürfen nach bisherigem Recht bezeichnet werden, wenn sie nach altem Recht hergestellt wurden.

Art. 10 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 22. April 1987 über den Rebbau und
2. Reglement vom 24. September 1957 über die obligatorische Weinlesekontrolle.

Art. 11 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über den Rebbau in Kraft.

Bern, 29. Mai 1996

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
Mai
1996

Direktionsverordnung über den Rebbau (RebDV)

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Artikel 20 und 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG) sowie auf Artikel 8 der Rebbauverordnung vom 29. Mai 1996 (RebV),

beschliesst:

I. Flächeninventar

Inventar

Art. 1 ¹ Die Zentralstelle für Acker- und Rebau (ZAR) führt ein Inventar aller im Rebkataster gelegenen rebbestockten Flächen.

- ² Das Inventar gibt Aufschluss über
- a* die Gemeinde, in der die Parzelle liegt,
 - b* die Nummer und den Flurnamen der Parzelle gemäss Grundbuch,
 - c* die Eigentümerin oder den Eigentümer,
 - d* die Bewirtschafteterin oder den Bewirtschafter,
 - e* das Pflanzjahr,
 - f* die gepflanzte Sorte,
 - g* die Flächen der Bestockung und
 - h* das Anbausystem.

Meldepflicht

Art. 2 Die Bewirtschafteterinnen und Bewirtschafter sind verpflichtet, der ZAR auf deren Aufforderung hin allfällige Änderungen der inventarisierten Angaben innert der von ihr gesetzten Frist mitzuteilen.

II. Kontrolle

Zuckergehalt

Art. 3 ¹ Wer Trauben verarbeitet, ist verpflichtet, den Zuckergehalt zu messen.

² Ungemessene Traubenposten oder deren Saft dürfen nicht mit Traubenposten oder deren Saft vermischt werden, die bereits gemessen wurden.

³ Die Messung erfolgt mit dem Refraktometer.

⁴ Wer zur Vornahme der Messung verpflichtet ist, ist für deren Genauigkeit verantwortlich.

Berechnungs-
methode

Art. 4 ¹ Zwecks Ermittlung des Mindestzuckergehaltes ist es unter Vorbehalt von Absatz 3 zulässig, rechnerisch auf den Durchschnitt

der gesamten Menge des aus einer Parzelle stammenden Traubengutes abzustellen.

² Als Parzelle gilt dabei die zusammenhängende Fläche, welche von der gleichen Bewirtschafterin oder vom gleichen Bewirtschafter bewirtschaftet wird.

³ Geht das Traubengut einer Parzelle an verschiedene Einkelterinnen bzw. Einkelterer, ist auf den Durchschnitt des jeweils am selben Ort eingekelterten Gesamtpostens abzustellen.

Besondere Fälle

Art. 5 Bestehen Gründe für die Annahme, dass das Traubengut einzelner Parzellen den vorgeschriebenen Mindestzuckergehalt für Weine der Kategorie 1 nicht erreicht, können die Organe der amtlichen Kontrolle verlangen, dass die verbindliche Messung in ihrem Beisein, im Rebberg oder zu einem vorgängig bestimmten Zeitpunkt erfolgt.

Differenzen zwischen den Parteien

Art. 6 ¹Anerkennt eine Partei beim Traubenverkauf den anlässlich der Messung ermittelten Wert nicht, hat sie Anspruch auf eine amtliche Kontrolle.

² Die Messung wird diesfalls mit dem Messgerät des amtlichen Kontrollorgans vorgenommen.

³ Wird dieser Wert nicht akzeptiert, erfolgt nach vorgängiger Nullpunkteinstellung die für beide Parteien verbindliche Messung.

⁴ Die Traubenverkäuferin oder der Traubenverkäufer hat das Recht, bei den Messungen des von ihm gelieferten Traubengutes anwesend zu sein.

Differenzen bei der amtlichen Kontrolle

Art. 7 ¹Zeigt sich bei der amtlichen Kontrolle, dass der vorgeschriebene Mindestzuckergehalt entgegen der Auffassung der Produzentin oder des Produzenten nicht erreicht wird, wird auf deren oder dessen Wunsch nach vorgängiger Nullpunkteinstellung eine erneute Messung vorgenommen.

² Falls die Produzentin oder der Produzent nicht bereit ist, mittels Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er diesen Wert akzeptiert, entnimmt das amtliche Kontrollorgan nach den fachtechnischen Anweisungen des Kantonalen Laboratoriums eine Probe und leitet diese dem Kantonalen Laboratorium weiter.

³ Das weitere Verfahren sowie die Kostentragungspflicht richten sich diesfalls nach den Bestimmungen des Lebensmittelrechts.

⁴ Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides muss der aus dem Traubengut gewonnene Saft getrennt eingelagert werden.

Wägen des Traubengutes

Art. 8 ¹Das Gewicht des Traubengutes ist grundsätzlich mit einer Waage zu ermitteln.

-
- ² Falls eine solche fehlt, wird das Gewicht anhand von allgemeingültigen Durchschnittswerten ermittelt.
 - ³ Diesfalls sind die Produzentinnen und Produzenten verpflichtet, die Behältnisse so zu füllen, dass Abweichungen zwischen dem nach Absatz 2 ermittelten und dem tatsächlichen Gewicht möglichst gering gehalten werden können.
 - ⁴ Das amtliche Kontrollorgan ist berechtigt, eine Wägung anzuordnen, falls Gründe für die Annahme bestehen, dass dem Grundsatz von Absatz 3 nicht nachgelebt wird.

Kontrollblatt

- Art. 9** ¹Für die gesetzlich vorgesehenen Eintragungen in das Kontrollblatt ist das amtliche Formular zu verwenden.
- ² Die ZAR kann die Produzentinnen oder Produzenten von dieser Pflicht entbinden, wenn dies die administrative Bearbeitung der Daten nicht erschwert.
- ³ Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Angaben muss das Kontrollblatt mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein, wenn der erfasste Traubenposten für sich alleine genommen den erforderlichen Mindestzuckergehalt zwar nicht erzielt, rechnerisch aufgrund der Bestimmung von Artikel 4 den Anforderungen jedoch genügt.
- ⁴ Die Kontrollblätter sind den amtlichen Kontrollorganen abzugeben, oder, falls dies nicht möglich ist, der ZAR vorbehältlich einer anderen Anordnung bis spätestens 31. Oktober einzusenden.

Unterstützungspflicht

- Art. 10** Die Produzentinnen und Produzenten haben die amtlichen Kontrollorgane bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

III. Berufsorganisationen

- Art. 11** Die Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte und Pflichten der Berufsorganisationen obliegt in der Produktionsregion Bielersee der Rebgesellschaft Bielersee und in der Produktionsregion Thunersee der Rebgesellschaft Thunersee.

IV. Inkrafttreten

- Art. 12** Diese Direktionsverordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über den Rebbau in Kraft.

Bern, 29. Mai 1996

Die Volkswirtschaftsdirektorin: Zölc

26.
Juni
1996

Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 41 sowie Artikel 50 Buchstaben *c* und *d* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt

- a* das Vorverfahren (Vernehmlassungsverfahren, andere Formen externer Konsultation),
- b* das Mitberichtsverfahren,
- c* Vernehmlassungen zu Vorlagen des Bundes.

² Die Vorschriften der Grossratsgesetzgebung für die Durchführung von Vernehmlassungsverfahren zu parlamentarischen Initiativen bleiben vorbehalten.

Politische
Mitwirkung

Art. 2 Die Bestimmungen über die politische Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel finden in jedem Fall Anwendung.

Koordination
der Rechtsetzung

Art. 3 ¹ Alle Erlassentwürfe, die den Direktionen und der Staatskanzlei zur Stellungnahme unterbreitet werden, werden gleichzeitig der Koordinationsstelle für Gesetzgebung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zugestellt.

² Direktionsverordnungen werden der Koordinationsstelle für Gesetzgebung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auch dann vorgelegt, wenn keine Konsultation der Direktionen und der Staatskanzlei stattfindet.

³ Besondere Fragen der Inkraftsetzung und der amtlichen Veröffentlichung werden spätestens während des Mitberichtsverfahrens mit der Staatskanzlei abgesprochen.

⁴ Die Erlassentwürfe werden dem Amt für Sprachen- und Rechtsdienste spätestens während des Mitberichtsverfahrens in beiden Amtssprachen zur Überprüfung der Übersetzung unterbreitet.

2. Konsultation während des Vorverfahrens

2.1 Vernehmlassungsverfahren

2.1.1 Grundsätzliches

Grundsatz

Art. 4 Im Vernehmlassungsverfahren werden kantonale Behörden, Gemeinden, Landeskirchen, politische Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und weitere interessierte Kreise zu politisch bedeutenden Vorlagen angehört.

Gegenstand

Art. 5 ¹ Ein Vernehmlassungsverfahren wird durchgeführt

- a* zu Verfassungsänderungen,
- b* zu Gesetzen,
- c* zu Grundsatzbeschlüssen des Grossen Rates,
- d* zu Erlassen, welche erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden haben,
- e* wo es das kantonale Recht verlangt.

² Bei Vorlagen von untergeordneter Bedeutung kann auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden.

³ Wenn es die Tragweite oder besondere Umstände gebieten, kann zudem ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden bei

- a* Vorlagen, die der Bund dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet,
- b* interkantonalen Verträgen,
- c* Dekreten,
- d* Verordnungen,
- e* Beschlüssen des Grossen Rates.

2.1.2 Vorgehen

Einleitung

Art. 6 ¹ Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens.

² Er prüft, ob die Voraussetzungen zur Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens gegeben sind, nimmt aber grundsätzlich zum Entwurf nicht materiell Stellung.

Durchführung

Art. 7 ¹ Die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens ist Sache der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei.

² Diese stellt den Adressaten die Unterlagen für die Vernehmlassung zu, unter Mitteilung der Frist für die Stellungnahme.

³ Den Unterlagen wird eine Liste aller Adressaten und in der Regel ein Fragenkatalog beigelegt.

⁴ Die Einladung zur Vernehmlassung richtet sich an die leitenden Stellen der anzuhörenden Behörden und Organisationen.

Sprachen

Art. 8 Die Unterlagen für die Vernehmlassung werden in deutscher und französischer Sprache bereitgestellt und grundsätzlich an alle Adressaten in beiden Sprachen versandt.

Frist

Art. 9 ¹ Die Vernehmlassungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate. Sie bemisst sich insbesondere nach Art und Umfang des Geschäftes. Ferien- und Feiertage sind zu berücksichtigen.

² Bei Dringlichkeit können kürzere Fristen angesetzt werden.

Form

Art. 10 ¹ Die Stellungnahme erfolgt schriftlich.

² Aus wichtigen Gründen, namentlich bei dringlichen Vorlagen, kann der Regierungsrat anstelle des schriftlichen Verfahrens eine konferentielle Anhörung anordnen. Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt.

³ Das Einreichen einer schriftlichen Stellungnahme bleibt auch im Falle einer konferentiellen Anhörung möglich.

Auswertung

Art. 11 ¹ Die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei wertet die Stellungnahmen aus, erstellt einen Auswertungsbericht und bereinigt die Vorlage.

² Der Vortrag an den Regierungsrat enthält in geeigneter Form das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und zeigt die Hauptpunkte auf, die bestritten werden.

2.1.3 Information der Öffentlichkeit

Veröffentlichung

Art. 12 ¹ Die Staatskanzlei gibt die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern und im Feuille officielle du Jura bernois bekannt.

² Die Veröffentlichung enthält
a den Titel der Vorlage,
b die Frist zur Stellungnahme,
c die für die Bearbeitung und für Rückfragen zuständige Dienststelle und
d einen Hinweis auf die Möglichkeit der Teilnahme (Art. 13 und 15).

Abgabe von Unterlagen

Art. 13 ¹ Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, werden auf Verlangen im Einzelfall mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient. Sie können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

² Die Einreichung einer Stellungnahme begründet keinen Anspruch auf Antwort oder zusätzliche Anhörung.

Medien-
orientierung

Art. 14 ¹ Das Amt für Information orientiert über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens zu kantonalen Vorlagen und stellt den akkreditierten Medienschaffenden die Unterlagen zur Verfügung.

² Bei wichtigen Vorlagen findet in der Regel eine Medienkonferenz statt.

Öffentlichkeits-
prinzip

Art. 15 ¹ Die Vernehmlassungsunterlagen, die Stellungnahmen, die Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie der Auswertungsbericht sind öffentlich zugänglich. Sie können bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden.

² Bei wichtigen Vorlagen informiert das Amt für Information über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.

Adressatenliste

Art. 16 ¹ Die Staatskanzlei führt eine Liste der Adressaten, welche in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. In diese Liste werden aufgenommen

- a* die Direktionen und die Staatskanzlei,
- b* die Koordinationsstelle für Gesetzgebung,
- c* die Fachkommission für Gleichstellungsfragen,
- d* das Obergericht,
- e* das Verwaltungsgericht,
- f* die Landeskirchen,
- g* die Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern,
- h* die Interessenverbände bernischer Gemeinden,
- i* die Gemeinden mit über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- k* der Verein bernischer Regierungsstatthalter,
- l* die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien,
- m* die Dachverbände der bernischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,
- n* die Dachverbände bernischer Frauenorganisationen.

² Die Liste wird halbjährlich bereinigt und kann bei der Staatskanzlei bezogen werden.

³ Die Direktionen und die Staatskanzlei können diese Liste mit den in ihren Fachgebieten zusätzlich anzuhörenden Behörden und Organisationen ergänzen.

Aufnahmee-
gesuche

Art. 17 ¹ Gesuche um Aufnahme in die Adressatenliste für sämtliche Vernehmlassungsverfahren (Art. 16 Abs. 1) sind an die Staatskanzlei zu richten. Über diese Gesuche verfügt die Staatskanzlei. Die Abweisung des Gesuches kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

² Gesuche um Aufnahme in die ergänzenden Listen der Direktionen und der Staatskanzlei (Art. 16 Abs. 3) sind an die fachlich zuständige Direktion bzw. an die Staatskanzlei zu richten. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in diese Listen.

2.1.5 Kosten

Abgabe von Unterlagen

Art. 18 ¹ Der Anhang regelt, wie viele Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen unentgeltlich abgegeben werden.

² Sind die Vernehmlassungsunterlagen umfangreich und ist mit einer grossen Nachfrage zu rechnen, so kann die Direktion oder die Staatskanzlei anordnen, dass Organisationen und Personen gemäss Artikel 13

- a die Vernehmlassungsunterlagen bei der Staatskanzlei und bei den Regierungsstatthalterämtern einsehen können oder
- b eine Kurzfassung erhalten.

Abgabe gegen Entgelt

Art. 19 Gegen Entrichtung einer Gebühr (Art. 25 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung, GebV) werden abgegeben

- a zusätzliche, über die im Anhang festgelegte Anzahl hinausgehende Exemplare,
- b die vollständigen Vernehmlassungsunterlagen in den Fällen von Artikel 18 Absatz 2.

Einsichtnahme

Art. 20 Die Einsichtnahme in amtliche Akten von Vernehmlassungsverfahren wird unentgeltlich gewährt.

2.2 Andere Formen von Konsultationen

Art. 21 ¹ Im Vorverfahren können die Direktionen und die Staatskanzlei sowie, nach Massgabe der Geschäftsordnung, deren Ämter interessierte Kreise auch ausserhalb eines Vernehmlassungsverfahrens konsultieren.

² Die Konsultation ersetzt in den Fällen von Artikel 5 Absatz 1 das Vernehmlassungsverfahren nicht.

³ Der Vortrag an den Regierungsrat enthält in geeigneter Form das Ergebnis der Konsultation und zeigt die Hauptpunkte auf, die bestritten werden.

3. Mitberichtsverfahren

Grundsatz

Art. 22 ¹ Das Mitberichtsverfahren dient der Meinungsbildung und der Differenzbereinigung auf Stufe Regierungsrat.

² Ein Mitberichtsverfahren wird durchgeführt

- a zu Erlassen, Grundsatzbeschlüssen des Grossen Rates, Initiativen und Berichten des Regierungsrates an den Grossen Rat, bei den Direktionen und der Staatskanzlei,
 - b zu Antworten zu parlamentarischen Vorstössen, gemäss Zuweisung durch den Regierungsrat,
 - c in den übrigen Fällen von Artikel 36 OrG und wenn es die besondere Gesetzgebung verlangt, bei den jeweils betroffenen Direktionen oder bei der Staatskanzlei,
 - d bei Anordnung durch den Regierungsrat gemäss dessen Beschluss,
 - e in besonderen Fällen vor dem Beschluss über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens (Art. 6), bei den Direktionen und der Staatskanzlei.
- ³ Die Durchführung des Mitberichtsverfahrens erfolgt unmittelbar vor der Antragstellung der Direktion oder der Staatskanzlei an den Regierungsrat, unabhängig von einer Konsultation im Vorverfahren.

Form

Art. 23 Das Mitberichtsverfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt.

Frist

Art. 24 ¹ Die Frist zur Stellungnahme beträgt mindestens drei Wochen.

² Kürzere Fristen sind möglich

- a bei Dringlichkeit,
- b wenn im Vorverfahren die Direktionen und die Staatskanzlei bereits begrüsst worden sind.

Ergebnis

Art. 25 Der Vortrag an den Regierungsrat enthält das Ergebnis des Mitberichtsverfahrens. Er zeigt Änderungen der Vorlage aufgrund des Mitberichtsverfahrens und abweichende Meinungen auf.

4. Vorlagen des Bundes

Art. 26 ¹ Vorbehältlich der Mitwirkungsrechte der Bevölkerung und des Grossen Rates ist der Regierungsrat zuständig für die Stellungnahme zu Vorlagen des Bundes. Er kann diese Stellungnahmen mit anderen Kantonen koordinieren.

² Das Amt für Information stellt die Stellungnahmen zu Vorlagen des Bundes den bernischen Mitgliedern der Bundesversammlung, den akkreditierten Medienschaffenden und auf Verlangen weiteren interessierten Dritten zu.

³ Einsichtnahmestelle im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung vom 17. Juni 1991 über das Vernehmlassungsverfahren ist die Staatskanzlei.

Änderung
eines Erlasses

5. Schlussbestimmungen

Art. 27 Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:

Art. 30 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Einsichtnahme in amtliche Akten von Vernehmlassungsverfahren ist gebührenfrei.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 28 Die Verordnung vom 24. Februar 1993 über das Vernehmlassungsverfahren (VvV) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 29 Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Bern, 26. Juni 1996

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang zur Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren

Anzahl unentgeltlich abzugebender Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen

(Art. 18 Abs. 1)

Adressaten	Anzahl Exemplare deutsch *	französisch *
<i>a</i> Direktionen und Staatskanzlei	3	1
<i>b</i> Koordinationsstelle für Gesetzgebung	1	1
<i>c</i> Fachkommission für Gleichstellungsfragen	3	1
<i>d</i> Obergericht	1	1
<i>e</i> Verwaltungsgericht	1	1
<i>f</i> Landeskirchen	1	1
<i>g</i> Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden	1	1
<i>h</i> Interessenverbände bernischer Gemeinden	5 bis 25 **	5 bis 25 **
<i>i</i> Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1	1
<i>k</i> Verein bernischer Regierungsstatthalter	4	1
<i>l</i> im Grossen Rat vertretene politische Parteien		
– mit bis zu 5 Sitzen	3	1
– mit über 5 Sitzen	5	2
– mit über 10 Sitzen	10	3
<i>m</i> Dachverbände der bernischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen	2	2
<i>n</i> Dachverbände bernischer Frauenorganisationen	1	1
<i>o</i> Adressaten gemäss Artikel 16 Absatz 3	1	1
<i>p</i> Organisationen und Einzelpersonen gemäss Artikel 13	1	1
<i>q</i> akkreditierte Medienschaffende	1	1

* Allenfalls nur in der gewünschten Amtssprache

** Gemäss Absprache mit der Staatskanzlei

13.
September
1995

Gesetz über den Rebbau (RebG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1992 über den Rebbau, auf die Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1971 über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstitut) sowie auf Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Produktions-
regionen

Art. 1 ¹ Das Rebgebiet wird in die Produktionsregionen Bielersee und Thunersee unterteilt.

² Der Regierungsrat kann weitere Produktionsregionen bezeichnen.

Einteilung

Art. 2 ¹ Die Produktionsregion Bielersee umfasst die einheitlichen Weinproduktionsgebiete

- a* linkes Bielerseeufer mit den Rebbaugemeinden La Neuveville, Ligerz, Twann, Tüscherz-Alfermée sowie Biel und
- b* Jolimont mit den Rebbaugemeinden Erlach, Tschugg, Gampelen und Ins.

² Die Produktionsregion Thunersee bildet ein einheitliches Weinbauproduktionsgebiet mit den Rebbaugemeinden Spiez, Oberhofen und Sigriswil (Merligen).

Ursprungs-
bezeichnung

Art. 3 Der Regierungsrat regelt die Anwendung von Ursprungsbezeichnungen durch Verordnung.

Kontrollierte
Ursprungs-
bezeichnung

Art. 4 ¹ Die Berufsorganisationen können durch Reglement Vorschriften über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und deren Anwendung erlassen.

² Die Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde bleibt vorbehalten.

Beratung

Art. 5 ¹ Der Kanton unterhält einen Beratungsdienst für Rebbau.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann für die Erfüllung der Beratungsaufgaben Dritte beziehen.

³ Leistungsauftrag und Höhe der Abgeltungen an beigezogene Dritte werden vertraglich festgelegt.

Art. 6 ¹Als Rebsorten-Richtsortiment (Sortenverzeichnis) gilt das eidgenössische Richtsortiment.

- ² Die Berufsorganisationen können
 - a im Einvernehmen mit den zuständigen Forschungsanstalten weitere Sorten und Veredelungsunterlagen ins Sortenverzeichnis aufnehmen,
 - b das erweiterte Sortenverzeichnis im gegenseitigen Einvernehmen für sämtliche Produktionsregionen gültig erklären und
 - c zu Versuchszwecken durch Verfügung die Pflanzung von Rebsorten oder Veredelungsunterlagen bewilligen, die nicht im Sortenverzeichnis enthalten sind.

Art. 7 ¹Die innerhalb der Rebbauzone gelegenen Grundstücke müssen bepflanzt und bewirtschaftet werden.

- ² Die Gemeinden können bei Missachtung dieser Pflicht nach vor-gängiger Mahnung gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder, falls ein Pachtvertrag besteht, gegenüber der Pächterin oder dem Pächter die kostenfällige Ersatzvornahme verfügen.
- ³ Sie können diese Pflicht ganz oder für zusammenhängende Teile der Rebbauzone durch Reglement aufheben sowie einzelfallweise Ausnahmen verfügen.

Art. 8 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion führt ein Inventar der rebbestockten Flächen.

- ² Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu liefern, insbesondere auch über Änderungen der Sorten und des Ausmasses der bewirtschafteten Fläche.
- ³ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist berechtigt, bei den Grundbuchämtern Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse innerhalb der Rebbauzone einzuholen und die Grundstücksdaten der zuständigen Stelle der Finanzdirektion zu verwenden.

Art. 9 Die Berufsorganisationen können jährlich vor der Ernte einen das bundesrechtliche Minimum übersteigenden natürlichen Mindestzuckergehalt für Traubenmoste beschliessen, die der Herstellung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung dienen.

Art. 10 ¹Die Berufsorganisationen können jährlich frühzeitig vor der Ernte einen das bundesrechtliche Maximum unterschreitenden zulässigen Höchstertrag pro Quadratmeter für Traubengut beschlies-

sen, das der Herstellung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung dient.

² Sie können auf Antrag der regionalen Kommission eine Höchstgrenze für die übrigen Kategorien beschliessen.

³ Bei der Berechnung der Erntemenge ist auf die gesamte rebbestockte Fläche abzustellen, die der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter je Sorte zur Verfügung steht.

Qualitäts-
bezahlung

Art. 11 Die Berufsorganisationen erlassen die für die Bezahlung des Traubengutes nach Qualität in ihrer Produktionsregion verbindliche Preisskala.

Selbstkontrolle

Art. 12 ¹Die Weinproduzentinnen und Weinproduzenten sind verpflichtet, den natürlichen Zuckergehalt des von ihnen verarbeiteten Traubengutes zu messen und auf dem Kontrollblatt festzuhalten.

² Das Kontrollblatt enthält zudem Angaben namentlich über
a die Menge oder das Volumen,
b die Gemeinde und die Lage der Herkunftsparzelle,
c die Sorte,
d die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter und
e die Traubenkäuferin oder den Traubenkäufer.

Amtliche
Kontrolle

Art. 13 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion führt eine stichprobenweise Überprüfung der ausgefüllten Kontrollblätter sowie der Einhaltung der Kontrollvorschriften durch.

² Die Kontrollorgane verfügen nebst ihrem Zutrittsrecht über die Befreiung, im Rebberg und im Keller Muster zu erheben.
³ Anerkennt die Traubenverkäuferin oder der Traubenverkäufer bei der Vornahme der Messung den von der Käuferin oder vom Käufer ermittelten Wert nicht, haben die Parteien Anspruch auf eine amtliche Kontrolle.

Deklassierung

Art. 14 Traubengut, Traubensaft, Sauser oder Wein wird deklassiert, wenn Kontrollvorschriften erheblich verletzt werden oder die Entnahme von Mustern vereitelt wird.

Weinlese-
deklaration

Art. 15 Die Weinlesedeklaration wird von der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion aufgrund der Kontrollblätter erstellt.

Abgeltungen

III. Beiträge

Art. 16 ¹Den Berufsorganisationen werden die Aufwendungen abgegolten, die ihnen aufgrund dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen entstehen.

² Die Abgeltungen dürfen den Betrag von jährlich insgesamt 20 000 Franken nicht überschreiten.

Finanzhilfen

Art. 17 ¹Der Kanton kann den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftrern im Interesse des Landschaftsschutzes für die Bewirtschaftung von namentlich in Waldesnähe gelegenen, schlecht erschlossenen und rationell nicht bewirtschaftbaren Parzellen Finanzhilfen bis zum Höchstbetrag von jährlich insgesamt 200 000 Franken gewähren.

² Der Beitrag beträgt höchstens 50 Franken pro Are.

Beiträge der Bewirtschaftr

Art. 18 ¹Die Berufsorganisationen können von den Bewirtschaftrinnen und Bewirtschaftrern jährliche Beiträge bis zum Höchstbetrag von fünf Franken je Are erheben.

² Der Regierungsrat kann die Berufsorganisationen durch Verordnung ermächtigen, zusätzlich jährliche Beiträge bis zum Höchstbetrag von einem Franken je Hektoliter verwerteten Traubengutes zu erheben.

³ Die Berufsorganisationen verwenden die Beiträge für Informations- und Propagandazwecke.

Teuerung

Art. 19 Der Regierungsrat passt die Höchstsätze für die Beiträge nach Artikel 16, 17 und 18 periodisch der Teuerung an.

IV. Aufsicht

Bezeichnung der Organisationen

Art. 20 Die Volkswirtschaftsdirektion bezeichnet die für die jeweilige Produktionsregion zuständigen Berufsorganisationen, denen nach diesem Gesetz Aufgaben zukommen.

Mitteilungspflicht

Art. 21 ¹Die Berufsorganisationen teilen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion die Beschlüsse rechtsetzenden Inhalts (Art. 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 Bst. a und b, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11) mit, welche sie gestützt auf dieses Gesetz erlassen.

² Die Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung erfolgt in der Form eines Verweises.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung bezüglich Publikationsorgan und Zeitpunkt des Inkrafttretens eine von der Publikationsgesetzgebung abweichende Regelung treffen.

Einschreiten
der Behörde

Art. 22 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion schreitet als Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein, wenn die rechtsetzenden Beschlüsse der Berufsorganisationen offensichtlich rechtswidrig oder auf eine gegen die Statuten oder zwingende privatrechtliche Vorschriften über die Körperschaften verstossende Weise zustande gekommen sind.

² Sie erlässt nach erfolgloser Mahnung oder in Fällen zeitlicher Dringlichkeit die erforderlichen Anordnungen.

V. Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Vollzug

Art. 23 Soweit der Vollzug nicht den Berufsorganisationen oder den Gemeinden übertragen ist, obliegt er der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 24 ¹Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Berufsorganisationen die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann die Befugnis zum Erlass von Bestimmungen über die Kontrolle und das Flächeninventar der Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

³ Er kann den Berufsorganisationen Aufgaben übertragen, die den Kantonen im Rahmen einer Änderung der Bundesgesetzgebung zugewiesen werden.

Beschwerde

Art. 25 ¹Gestützt auf die Gesetzgebung über den Rebbau erlassene Verfügungen können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhand-
lungen

Art. 26 ¹Mit Busse von 100 bis zu 20000 Franken wird bestraft, wer

- a* ohne Bewilligung eine Pflanzung oder Erneuerung mit im Sortenverzeichnis nicht enthaltenen Rebsorten vornimmt,
- b* falsche Angaben über die rebbestockte Fläche liefert,
- c* sich trotz Mahnung weigert, die für die Führung des Flächeninventars notwendigen Angaben zu machen,
- d* die Kontrollvorschriften missachtet,
- e* den Kontrollorganen das Recht zur Entnahme von Mustern verwehrt oder
- f* die Kontrollblätter nicht fristgerecht einreicht.

² In besonders leichten Fällen kann die Richterin oder der Richter von Strafe Umgang nehmen.

Strafverfahren

Art. 27 ¹Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Behörden der Strafrechtspflege.

² Die Volkswirtschaftsdirektion kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Widerhandlung
in Geschäfts-
betrieben

Art. 28 ¹Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, einzuziehende Gewinne, Gebühren und Kosten.

² Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige
Verfahren

Art. 29 ¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden erledigt.

² Für die Beurteilung gilt dieses Gesetz, falls es für die betroffene Person günstiger ist.

Bisherige
Regelung

Art. 30 Bis zum Erlass eines Reglementes über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen durch die Berufsorganisationen gilt die bisherige Regelung.

Auflösung
des Fonds

Art. 31 Der Regierungsrat regelt die Verwendung der Mittel des aufgelösten Rebfonds durch Beschluss.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 32 Folgende Erlassen werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 9. November 1983 über den Rebbau,
2. Dekret vom 11. Dezember 1985 über den kantonalen Rebfonds.

Inkrafttreten

Art. 33 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 13. September 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Februar 1996

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Rebbau (RebG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1445 vom 29. Mai 1996:
Inkraftsetzung auf den 1. August 1996

13.
März
1996

**Grossratsbeschluss
betreffend Verhandlungsgrundsätze für die
Übernahme von Liegenschaften, Infrastrukturen
und Personal im Zusammenhang mit der
Kantonalisierung der öffentlichen Maturitätsschulen**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes vom 12. September 1995 über die
Maturitätsschulen (MaSG),
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeines

Das neue Gesetz über die Maturitätsschulen (Art.3) bestimmt den Kanton oder Private als Träger von Maturitätsschulen. Damit ist vorgegeben, dass der Kanton grundsätzlich die vorhandene bauliche und betriebliche Infrastruktur der bestehenden Gemeindegymnasien zu übernehmen hat.

Der Kanton hat sich mit Investitions- und Betriebsbeiträgen (Verzinsung und Amortisation der Kapitalkosten) bereits in der Vergangenheit massgeblich an der Finanzierung der baulichen und betrieblichen Infrastruktur der Gymnasien beteiligt. Andererseits haben die Gemeinden Investitionen getätigt, welche vom Kanton nicht subventioniert worden sind. Diesen Gegebenheiten ist bei den Verhandlungen zur Übernahme der Infrastruktur durch den Kanton gebührend Rechnung zu tragen.

II. Verhandlungsgrundsätze

Die Finanzdirektion (FIN), die Erziehungsdirektion (ERZ) sowie die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) werden beauftragt, mit den Sitzgemeinden der Gymnasien die Übernahme von Liegenschaften, Infrastrukturen und Personal partnerschaftlich zu verhandeln. Folgende Grundsätze, von denen in besonderen, begründeten Fällen abgewichen werden kann, sind dabei massgebend:

1. Terrain

Der Kanton erwirbt das zu den Schulanlagen gehörende und für den Betrieb notwendige Land zu Eigentum oder im Baurecht. Der Preis für

dieses Land wird aufgrund der zonen- und baurechtlichen Bedingungen für öffentliche Bauten festgelegt. Davon bezahlt der Kanton 80 Prozent. Den Sitzgemeinden verbleiben 20 Prozent, welche unter anderem Entgelt sind für die Nutzung der vom Kanton übernommenen Anlagen und Einrichtungen, soweit diese nicht von den Schulen benötigt werden.

Für Anlageteile mit gemischter Nutzung werden unselbständige Bau-rechte zugunsten der betreffenden Gemeinden errichtet.

2. Gebäude, Nebenanlagen, feste Einrichtungen

- 2.1 Die Trägerschaften treten, unter Vorbehalt der Ziffern 2.2 bis 2.4, die vom Kanton subventionierten Gebäude mit ihren Nebenanlagen und festen Einrichtungen mit allen Rechten und Pflichten unentgeltlich an den Kanton ab.
- 2.2 Noch nicht vollständig im Rahmen der jährlichen Betriebsrechnungen abgeschriebene Anlagekosten sowie notwendige Anlageteile, an welche keine Beiträge ausgerichtet wurden, werden mit einem einmaligen Beitrag abgegolten.
- 2.3 Für die Festlegung der Abgeltungsbeiträge gilt ein gleichbleibender jährlicher Abschreibungssatz von 4 Prozent gemäss bisheriger Betriebsbeitragsregelung. Massgebend sind die Erstellungs-kosten.
- 2.4 Für Anlageteile mit gemischter Nutzung (z. B. Zivilschutzanlagen) kann eine besondere Regelung getroffen werden. Gleichzeitig ist auch die Tragung der diesbezüglichen Betriebskosten zu regeln.
- 2.5 In besonderen Fällen können Mietlösungen getroffen werden. Der Mietpreis ist unter Berücksichtigung der Grundsätze 2.1 bis 2.4 festzulegen.

3. Unterhalt

- 3.1 Die BVE beurteilt im Einvernehmen mit der betroffenen Sitzge-meinde den baulichen Zustand der Gebäude, Nebenanlagen und festen Einrichtungen und bewertet allenfalls nicht ausgeführte ordentliche Unterhaltsarbeiten. Der Wert der festgestellten nicht ausgeführten ordentlichen Unterhaltsarbeiten wird verrechnet.
- 3.2 Die BVE ist für den Unterhalt der Liegenschaften nach der Kanton-alisierung verantwortlich. Über die erforderliche Personalkapazi-tät und die entsprechenden Kredite wird nach Abschluss der Ver-handlungen entschieden.

4. Mobilien

Das gesamte vom Kanton subventionierte Mobiliar geht unentgeltlich in das Eigentum des Kantons über. Anschaffungen zulasten der In-vestitionsrechnung und Anschaffungen ohne Beiträge werden nach

den gleichen Prinzipien abgegolten, wie sie in Punkt 2 festgelegt sind. Die Amortisationsrate beträgt 10 Prozent.

5. Personal und bestehende Verträge

Das bisher von der Trägerschaft fest angestellte technische und administrative Personal sowie bestehende Miet- und Pachtverträge werden vom Kanton grundsätzlich übernommen. Dieses Personal untersteht vom Übergangszeitpunkt an dem kantonalen Personalrecht. Für das Gehalt wird der nominelle Besitzstand gewährt. Über eine allfällige Korrektur des Stellenetats der Erziehungsdirektion wird später entschieden.

6. Kompensation der Mehrkosten

Die betrieblichen Mehrkosten für den Kanton, welche durch die Kantonalisierung der Gymnasien anfallen, werden mit einer Anpassung des Lastenverteilungsschlüssels für die Lehrerbesoldungen im Rahmen einer Änderung des Dekrets vom 11. November 1993 über die Finanzierung der Lehrergehälter (LFD) kompensiert. Kapitalkosten werden nicht weiterbelastet.

III. Besonderes

Beide Parteien können im Streitfall zur Festsetzung der Übernahme-
preise (zu ihren Lasten) Experten einsetzen.

Den Sitzgemeinden der Gymnasien wird auf den übernommenen Anlagen ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Sofern die Anlagen für schulische Zwecke genutzt werden, entsprechen die Bedingungen denjenigen der Übernahme durch den Kanton.

Bern, 13. März 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

12.
September
1995

Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Maturitätsschulen und für die unterstützten privaten Maturitätsschulen im Rahmen von Artikel 31.

² Sekundarklassen mit gymnasialem Unterricht können einer Maturitätsschule angegliedert werden. Für sie gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes.

Zweck

Art. 2 ¹Die Maturitätsschulen sind allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II.

² Sie vermitteln eine gründliche Allgemeinbildung und bereiten auf den Zugang zu den Hochschulen sowie zu anderen Bildungsgängen des tertiären Bereichs vor.

Träger

Art. 3 Der Kanton oder Private sind Träger von Maturitätsschulen.

Bildungsgänge

Art. 4 ¹Die Maturitätsschulen bieten Bildungsgänge an, welche die Anerkennungsbestimmungen des Bundes erfüllen und eidgenössisch anerkannt sind.

² Der Kanton fördert zweisprachige Maturitäten.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Dauer,
Lehrpläne

Art. 5 ¹Der Bildungsgang bis zur Maturität dauert vier Jahre. Er beginnt mit dem gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr der Volksschule.

² Die besonderen Bestimmungen für den gymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht werden im Rahmen des Lehrplans für die Volksschule von der Erziehungsdirektion erlassen.

³ Die Lehrpläne für die Maturitätsschulen werden von den Schulkommissionen innerhalb der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Schulungsort

Art. 6 Die Wahl des Schulungsortes ist im Rahmen des Unterrichtsangebotes im Kanton Bern frei.

Übertritt,
Zuweisung

Art. 7 ¹In eine Maturitätsschule können Schülerinnen und Schüler überreten, bei denen sich begründet annehmen lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen des Unterrichts im Hinblick auf ein späteres Studium genügen werden.

² Für den ganzen Kanton gilt ein nach einheitlichen Grundsätzen ge- staltetes Übertrittsverfahren. Der Regierungsrat regelt die Vorausset- zungen, das Verfahren, insbesondere die Mitwirkung der Lehrer- schaft der vorbereitenden und der weiterführenden Schulen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid. Er kann diese Befugnis der Erziehungsdirektion übertragen.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann zum Ausgleich der Klassenbestände auf Antrag der Rektorenkonferenz Schülerinnen und Schüler den einzelnen Maturitätsschulen zuweisen.

Promotion

Art. 8 ¹Der Regierungsrat regelt die Promotionen, die Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Zulassung zur Maturitätsprüfung.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirek- tion übertragen.

Maturitäts-
kommission

Art. 9 ¹Eine kantonale Maturitätskommission führt die Maturitäts- prüfung nach Abschluss des Bildungsganges durch.

² Für den französischsprachigen Kantonsteil finden die Maturitäts- prüfungen vor dem Ende des letzten Schuljahres statt.

II. Schulgeld

Unterricht,
Material

Art. 10 ¹Der Unterricht an kantonalen Maturitätsschulen ist unent- geltlich.

² Schülerinnen und Schüler tragen die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien wie auch die zusätzlichen Kosten für besondere Ver- anstaltungen selber.

³ An besondere Veranstaltungen im Rahmen des Lehrplans leistet der Kanton Beiträge. Die Kosten für Veranstaltungen ausserhalb des Lehrplans gehen vollumfänglich zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.

Ausser-
kantonaler
Schulbesuch

Art. 11 ¹Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Bern, die aus besonderen Gründen keine bernische Maturitätsschule besu- chen können, ist der Besuch ausserkantonaler Maturitätsschulen zu ermöglichen.

- ² Für Schülerinnen und Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Bern wird ein jährliches Schulgeld erhoben.
- ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Erhebung von Schulgeldern für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, sofern nicht besondere Schulabkommen abweichende Regelungen enthalten.

Wohnsitz

Art. 12 Als Wohnsitz gilt der stipendienrechtliche Wohnsitz.

Mitbestim-
mungsrechte

III. Schülerinnen und Schüler

Art. 13 ¹Die Schülerinnen und Schüler haben bei der Gestaltung des Bildungsgangs und des Schulbetriebs ein angemessenes Mitbestimmungsrecht.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Erziehungsdirektion übertragen.

Unterrichts-
besuch

Art. 14 ¹Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

² Der Regierungsrat regelt die Absenzen und Dispensationen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Erziehungsdirektion übertragen.

Massnahmen

Art. 15 ¹Die Schulleitung und die Lehrerschaft ergreifen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs in erster Linie pädagogische Massnahmen.

² Die Schulleitung und die Lehrerschaft sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs nötig sind.

³ Die Schulleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Schulordnung einen schriftlichen Verweis erteilen.

⁴ Die Schulkommission kann in besonders schweren Fällen die Wegweisung androhen. Bleibt dies ohne Erfolg, kann sie die Wegweisung von der Schule verfügen.

Rechtliches
Gehör

Art. 16 Die Schulleitung oder die Schulkommission hört die Betroffenen an, bevor sie Massnahmen ergreift.

Akademische
Studien- und
Berufsberatung

Art. 17 ¹Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf akademische Studien- und Berufsberatung.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 18 ¹Die Schülerinnen und Schüler haben sich gegen Unfall zu versichern. Sie sind durch die Schulleitung auf ihre Versicherungspflicht aufmerksam zu machen.

² Der Regierungsrat regelt den schulärztlichen Dienst durch Verordnung.

³ Für die Erziehungsberatung und den jugendpsychiatrischen Dienst gelten die entsprechenden Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.

IV. Eltern

Art. 19 ¹Die Eltern sind angemessen in das Schulgeschehen einzubziehen.

² Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.

³ Mindestens einmal jährlich findet ein Gespräch zwischen den Eltern, Schülerinnen und Schülern und der Schule statt.

V. Lehrkräfte

Art. 20 ¹Die Lehrerschaft unterrichtet die Schülerinnen und Schüler auf den in Artikel 2 festgelegten Zweck hin. Sie unterstützt die Schülerinnen und Schüler im selbständigen und verantwortungsbewussten Lernen.

² Der Lehrerauftrag richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrkräften.

³ Die Lehrkräfte erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig.

Art. 21 Das Anstellungsverhältnis wird durch die Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrkräften geordnet.

Art. 22 ¹Die Lehrerkonferenz setzt sich aus allen an einer Maturitätsschule unterrichtenden Lehrkräften und einer Vertretung der Schülerschaft zusammen.

² Die Lehrerkonferenz befasst sich insbesondere mit
a pädagogischen Fragen,
b Fragen der Schulentwicklung,
c Fragen der Schulorganisation,
d den Aufnahmen,
e den Promotionen.

³ Der Regierungsrat regelt ihre Aufgaben und Befugnisse durch Verordnung.

b Ausstand

Art. 23 ¹ Lehrerinnen und Lehrer treten bei Verhandlungen, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand.

² Die Schülerinnen und Schüler treten bei Verhandlungen in den Ausstand, wenn eine oder einer von ihnen oder wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer betroffen ist. Bevor sie in den Ausstand treten, haben sie die Gelegenheit, ihren Standpunkt bekanntzugeben.

Vertretung der Lehrerschaft

Art. 24 ¹ Die Lehrerinnen und Lehrer nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verhandlungen der Schulkommission teil.

² In Schulkommissionen grösserer Schulen sowie an den Verhandlungen der Gesamtschulkommission wird die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten, sofern die Kommission nicht die Anwesenheit der gesamten Lehrerschaft oder einzelner Lehrkräfte verlangt.

³ Jede Lehrkraft ist berechtigt, ihre persönlichen Anliegen selber vor der Kommission zu vertreten.

VI. Schulleitung und Aufsicht

Schulleitung

Art. 25 ¹ Der Schulleitung obliegt

- a die pädagogische, die organisatorische und die administrative Leitung der Schule,
- b die Information und die Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und Behörden,
- c die Gestaltung der Schulentwicklung,
- d die Fortbildung des Lehrerkollegiums.

² Die Vertretung der Schule nach aussen erfolgt durch eine Rektorin oder einen Rektor.

³ Der Regierungsrat regelt ihre Aufgaben und Befugnisse durch Verordnung.

Rektorinnen- und Rektorenkonferenz

Art. 26 Die Rektorinnen und Rektoren bilden gemeinsam die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz. Sie ist beratendes Organ der Erziehungsdirektion.

Schul-kommission

Art. 27 ¹ Unmittelbare Aufsichtsbehörde der Maturitätsschule und der ihr organisatorisch angegliederten Sekundarklassen ist eine Kommission von fünf bis neun Mitgliedern. Mehrere Maturitätsschulen können einer Kommission unterstellt werden.

² Die Schulkommission erlässt das Schulreglement und den Lehrplan, stellt die Lehrkräfte an und bestimmt die Schulleitung.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zahl der Kommissionen, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse.

Art. 28 ¹ Einzelne Befugnisse der Schulkommissionen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung einer zentralen Behörde (Gesamtschulkommission) übertragen werden.

² Die Gesamtschulkommission setzt sich aus Mitgliedern der Schulkommissionen zusammen. An ihren Sitzungen nehmen die Rektorinnen und Rektoren sowie eine Vertretung der Lehrerschaft teil.

VII. Finanzierung

Art. 29 ¹ Die Kosten für die Führung der kantonalen Maturitätsschulen trägt der Kanton.

² Der Regierungsrat beschliesst die gemäss Absatz 1 anfallenden Ausgaben abschliessend.

³ An die Betriebskosten (einschliesslich Zins- und Amortisationskosten) privater Maturitätsschulen können Beiträge bis zu 60 Prozent entrichtet werden.

⁴ Der Kanton kann Urheberrechtsabgaben für die diesem Gesetz unterstehenden Schulen ganz oder teilweise übernehmen.

VIII. Bildungsgänge für Erwachsene

Art. 30 ¹ Bildungsgänge für Erwachsene richten sich nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung.

² Sie werden als Teilzeit- oder Vollzeitschulen geführt.

³ Es wird ein Schulgeld erhoben.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

IX. Privatschulen

Art. 31 ¹ Bildungsgänge können auch an privaten Schulen geführt werden.

² Die Erziehungsdirektion kann Beiträge nach Artikel 29 Absatz 3 bewilligen, wenn die Bildungsgänge den Bestimmungen der Artikel 2, 4, 7 Absatz 1, 8, 18, 19 und 20 entsprechen.

³ Die Erziehungsdirektion kann die Führung einzelner Bildungsgänge privaten Institutionen auch ohne Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 29 Absatz 3 bewilligen, sofern diese den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen genügen.

Allgemeine
Bildungs-
bestrebungen

Befugnisse des
Grossen Rates

Befugnisse des
Regierungsrates

Befugnisse der
Erziehungs-
direktion

X. Weitere Bestimmungen

Art. 32 Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen sowie weitere Projekte unterstützen.

Art. 33 Der Grosse Rat beschliesst die Aufhebung bestehender sowie die Errichtung neuer Maturitätsschulen.

Art. 34 ¹Der Regierungsrat

- a wählt die Mitglieder der Schulkommissionen und Gesamtschulkommissionen und bestimmt die Präsidentinnen und die Präsidenten;
 - b wählt die Mitglieder der kantonalen Maturitätskommission und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.
- ² Er regelt durch Verordnung
- a die Bildungsgänge an den einzelnen Maturitätsschulen,
 - b die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse der Maturitätskommission,
 - c die Maturitätsprüfungen,
 - d die Organisation und den Betrieb der Maturitätsschulen,
 - e die Übertritts- und Promotionsbestimmungen sowie die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen,
 - f die Mitbestimmungsrechte, die Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern,
 - g die Aufgaben und Befugnisse der Lehrkräfte, der Schulleitungen und der Schulkommissionen,
 - h den Besuch ausserkantonaler Maturitätsschulen,
 - i die Angliederung von Klassen der Sekundarstufe I sowie anderer Klassen an Maturitätsschulen,
 - k Bildungsgänge für Erwachsene,
 - l die akademische Studien- und Berufsberatung,
 - m den schulärztlichen Dienst,
 - n die Erhebung von Schulgeldern für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler.

Art. 35 ¹Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über die Schulkommissionen und die Oberaufsicht über die Maturitätsschulen aus.

² Sie

- a erlässt allgemeine Bestimmungen zu den Lehrplänen der einzelnen Schulen,
- b beschliesst die Errichtung und Aufhebung von Klassen,
- c erlässt Richtlinien für Schülerzahlen,
- d genehmigt die Schulreglemente und die Lehrpläne,

- e bewilligt die Führung von Bildungsgängen an privaten Institutionen,
 - f bewilligt allfällige Beiträge an private Institutionen.
- 3 Die Erziehungsdirektion kann Evaluationen und Untersuchungen sowie Schulversuche gestatten oder veranlassen, so insbesondere mit neuen Unterrichtsmethoden, neuen Fächern oder neuen Schulformen.

XI. Rechtspflege

Art. 36 ¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen bei der Schulkommission Beschwerde geführt werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulkommission und der Maturitätskommission kann innert 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

³ Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kantonalisierung

Art. 37 ¹ Bestehende öffentliche Gymnasien werden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Erziehungsdirektion und den Gymnasiumsgemeinden kantonalisiert. Die Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der Regierungsrat beschliesst die gemäss Absatz 1 anfallenden Kosten abschliessend.

³ Die Finanzdirektion führt die Verhandlungen für die Übernahme der zum Schulbetrieb gehörenden Liegenschaften. Der Grosse Rat legt die Verhandlungsgrundsätze in einem besonderen Beschluss fest.

⁴ Die gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen für die Seminarabteilungen der Höheren Mittelschule Marzili Bern anwendbaren Bestimmungen der Mittelschulgesetzgebung sowie des Dekrets vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien finden weiterhin Anwendung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Änderung
von Erlassen

Akademische
Studien- und
Berufsberatung,
Studenten-
beratung

Verhältnis zu
den Maturitäts-
schulen

Geltungsbereich

Kantonale
Klassen

Schulungsort

Kantonsbeiträge

Aufhebung
von Erlassen

Art. 38 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung

Art. 7 ¹Aufgehoben.

² Unverändert.

2. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität

Art. 9 «Maturitätsschulen» statt «Gymnasium und Seminar».

3. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

Art. 2 ¹Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
a bis e unverändert,
f «Maturitätsschulen» statt «Gymnasien und Seminaren»,
g und h unverändert.

²⁻⁴ Unverändert.

4. Volksschulgesetz vom 19. März 1992

Art. 6a (neu) ¹Der Kanton kann an seinen Maturitätsschulen neunte Schuljahre mit gymnasialem Unterricht führen.

² Der Regierungsrat regelt das Weitere durch Verordnung.

Art. 7 ¹⁻³Unverändert.

⁴ Die Trägergemeinden regeln die Organisation des gymnasialen Unterrichts im neunten Schuljahr. Bietet eine Gemeinde diesen Unterricht nicht an, regelt sie den Besuch einer andern Sekundarschule oder einer Maturitätsschule durch Vertrag.

⁵ Der Kanton verrechnet bei von ihm an Maturitätsschulen geführten neunten Schuljahren grundsätzlich die fixen und variablen Kosten (ohne Kapitalkosten).

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

Art. 49 ¹⁻³Unverändert.

⁴ Die Beiträge gemäss Absätze 1 und 2 gelten als gebundene Ausgaben.

Art. 39 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen,
2. Dekret vom 18. Februar 1991 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien,
3. Dekret vom 19. März 1992 betreffend die Dauer der gymnasialen Ausbildung,

4. Dekret vom 19. Februar 1987 zur Einführung des Schuljahresbeginns im Spätsommer.

Inkrafttreten

Art. 40 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 12. September 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Emmenegger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Februar 1996

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1574 vom 19. Juni 1996:

1. Per 1. Juli 1996: Inkraftsetzung von Artikel 37 (Kantonalisierung der Gymnasien, Verhandlungen für die Übernahme).
2. Die übrigen Artikel werden zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Regierungsratsbeschluss in Kraft gesetzt.